

Antrag

der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Wolfgang Gehrcke, Inge Höger, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Thomas Nord, Paul Schäfer (Köln), Alexander Ulrich, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

60 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention – Menschenrechte stärken, schützen und durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vereinten Nationen verkündeten 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, „da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben“. Damit reagierten die Vereinten Nationen auf die Verbrechen gegen den Frieden, die Verbrechen gegen die Menschheit und die Kriegsverbrechen durch die Nazidiktatur. Das Ziel der Erklärung ist es, „die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen“. Die Allgemeine Erklärung war Anregung und Vorbild für eine europäische Grundrechtecharta.

Im November 1950 unterzeichneten die 14 Mitgliedstaaten des Europarates die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention). Sie wurde von der Europäischen Einigungsbewegung maßgeblich initiiert und vor allem im Europarat erarbeitet.

In der Präambel der am 3. September 1953 in Kraft getretenen Konvention bekennen sich die Mitgliedstaaten dazu „die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Allgemeinen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen“ und verankerten erstmals im Völkerrecht individuelle Grund- und Freiheitsrechte als einklagbare Rechte.

Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert negative Abwehrrechte, wie das Verbot der Folter und menschenunwürdiger Behandlung (Artikel 3), politische Rechte, wie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11) und auch justizielle Grundrechte, wie das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6).

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde durch 14 Zusatzprotokolle sowohl verfahrensrechtlich als auch materiell-rechtlich weiterentwickelt, oft auf Initiative der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Verfahrensrechtliche Reformen sollten vor allem sicherstellen, dass die Organe trotz wachsender Arbeitsbelastung ihre Kontrollfunktion effektiv ausüben können. Aber auch der schon auf dem Europakongress 1948 geforderte individuelle Zugang zum Gerichtshof wurde weiter verfolgt. Ein großer Fortschritt war das 11. Zusatzprotokoll, das am 1. November 1998 allgemein in Kraft trat. Es führte einen gerichtsförmig ausgestalteten Kontrollmechanismus und das individuelle Beschwerderecht ein. Die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes

für Menschenrechte in Straßburg ist damit nicht nur den Mitgliedstaaten möglich, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern sowie allen natürlichen Personen, sofern sie sich durch einen hoheitlichen Akt eines Mitgliedstaats in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen. Auf die wachsende Zahl von Beschwerden wurde zuletzt mit den Reformen des 14. Zusatzprotokolls reagiert. Neben weiteren Reformschritten ist jetzt die ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung notwendig, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Auch materiell wurden die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Rechte durch Zusatzprotokolle weiter bestimmt und ergänzt. Beispielsweise wurde die Todesstrafe zu Beginn lediglich eingeschränkt und erst später im 6. Zusatzprotokoll in Friedenszeiten abgeschafft. Alle Vertragsstaaten außer Russland haben dieses Protokoll ratifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang das 7. und 12. Zusatzprotokoll nicht ratifiziert. Das 7. Zusatzprotokoll enthält verschiedene verfahrensrechtliche Garantien, etwa bei der Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern, das Recht auf Berufung, das Recht auf Entschädigung nach Fehlurteil sowie die Gleichberechtigung von Ehegattinnen und Ehegatten. Das 12. Zusatzprotokoll enthält ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot.

Mit dem angestrebten Beitritt der Europäischen Union (EU) zur Europäischen Menschenrechtskonvention stellt sich die Frage nach ihrem Verhältnis zur EU-Grundrechtecharta und auch nach dem Verhältnis zwischen der Grundrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Menschenrechtsgerichtshofs. Wesentliche Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, wurden nicht in die Grundrechtecharta aufgenommen. Die fehlende Sozialbindung des Eigentums wie auch die Hervorhebung der unternehmerischen Freiheit in der EU-Grundrechtecharta lassen nicht auf einen umfassenden Grundrechtsschutz schließen. Des Weiteren werden die aufgenommenen Erläuterungen, die vom Präsidium des Grundrechtskonvents verfasst wurden, als autoritative Interpretation vorgegeben. Dies birgt die Gefahr, dass Grundrechte mit dem Verweis auf die bisherige Rechtsprechung stark eingeschränkt werden können. Auch die fehlende Aufnahme des Textes der Grundrechtecharta in die europäischen Verträge und die fehlende Individualbeschwerde schmälern die Bedeutung der Grundrechtecharta.

Unklar bleibt nach einem Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention auch, ob grundrechtsverletzende Urteile, wie die Urteile des Europäischen Gerichtshofs in den Fällen Viking Line, Laval, Rüffert und Luxemburg, die den Vorrang von Marktfreiheiten vor sozialen Grundrechten festschreiben, in Zukunft vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof überprüfbar sein werden.

Das hohe Niveau der menschenrechtlichen Standards in der Europäischen Menschenrechtskonvention stellt weiterhin eine Herausforderung für alte und neue Vertragsstaaten dar. Die Europäische Menschenrechtskonvention bleibt für viele Menschen ein Bezugspunkt um Rechte einzufordern und Kritik zu formulieren. Allerdings werden die Verpflichtungen aus der Konvention in konkreten politischen Auseinandersetzungen von Regierungen oft nicht beachtet.

Die Bundesrepublik Deutschland wird der Intention der Europäischen Menschenrechtskonvention oft nicht gerecht: So widersprechen die deutsche Asyl- und Abschiebepolitik, insbesondere gegenüber hier geborenen oder aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen, sowie der Sprachnachweis beim Ehegattennachzug u. a. dem in Artikel 8 enthaltenen „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“. Die zwangsweise Verabreichung eines Brechmittels bei Verdacht auf Drogendelikte kann eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. d. Artikels 3, des Antifolterartikels, darstellen. Im Rahmen der Religionsfreiheit verstoßen religiöse Symbole in Klassenzimmern gegen die Europäische

Menschenrechtskonvention, so entschied es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Aktuell hat sich die französische Regierung in einer Frage besonders deutlich gegen die Europäischen Menschenrechte positioniert: Sie rechtfertigt nach wie vor ihre antiziganistische und willkürliche Ausweisungspolitik, die trotz massiver internationaler Kritik, auch aus dem Europarat, durchgesetzt wurde.

Der Deutsche Bundestag teilt die Besorgnis der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über einen dualen Trend in Europa: Während einerseits rechtsradikale Parteien zunehmend Wahlerfolge haben, übernehmen andererseits etablierte Parteien Teile der radikalen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Forderungen und Sprache.

Nicht zuletzt angesichts dieser Entwicklung muss die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt und weiter durchgesetzt werden. Sie darf niemals zu einer Hülse verkommen. Man muss daran erinnern, dass die griechische Militärdiktatur die Europäische Menschenrechtskonvention innerstaatlich außer Kraft setzen konnte und aus dem Europarat ausgetreten war, um einem Ausschluss zuvorzukommen.

Der 60. Jahrestag der Unterzeichnung ist Anlass, die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für ein demokratisches und rechtsstaatliches Europa zu würdigen und weiter zu fördern. Der Deutsche Bundestag erneuert und bekräftigt sein Bekenntnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention und würdigt die Arbeit des Europarates.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle Zusatzprotokolle der Europäischen Menschenrechtskonvention zur vollständigen Ratifizierung beim Bundestag einzureichen;
2. den Prozess des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention kritisch zu begleiten und sicherzustellen, dass die hohen Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht unterlaufen werden;
3. bei diesem Beitrittsprozess dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in vollem Umfang beachtet werden, und diesen Prozess für menschenrechtliche Bildungsarbeit zu nutzen, insbesondere durch Informationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Universitäten und der Zivilgesellschaft;
4. den auf der Konferenz der Ministerinnen und Minister von Interlaken begonnenen Reformprozess mit dem Ziel voranzubringen, dass der Gerichtshof effektiv für die Einhaltung der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention sorgen kann;
5. alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um durch Maßnahmen der zivilen Konfliktprävention und -bearbeitung die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu bannen;
6. sich dafür einzusetzen, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in die Europäische Menschenrechtskonvention aufgenommen wird;
7. sich für die Übersetzung der Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in alle Konventionssprachen gemäß der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec(2002)13 vom 18. Dezember 2002 einzusetzen;
8. den Versuchen, die universelle Geltung der Menschenrechte in Frage zu stellen, mit größter Entschiedenheit entgegenzutreten;
9. die universellen Menschenrechte in Deutschland mit größter Entschiedenheit zu schützen;

10. den wiederholten Aufforderungen des Europarates zur Verbesserung der demokratischen Teilhabe der Migrationsbevölkerung in den Mitgliedstaaten nachzukommen und zu diesem Zweck u. a. die Einbürgerung von Migrantinnen und Migranten unter Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeiten zu erleichtern;
11. sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass neue Mitgliedstaaten des Europarates zügig die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre sämtlichen Zusatzprotokolle ratifizieren;
12. alle Anstrengungen zu unternehmen, um Mitgliedstaaten des Europarates und noch nicht dem Europarat angehörende Staaten darin zu unterstützen, die Menschenrechtssituation in ihrem Land zu verbessern und auf diese Weise einen einheitlich hohen Menschenrechtsstandard in Europa zu sichern;
13. durch geeignete Maßnahmen, wie die Anregung von Ausbildungsangeboten, darauf hinzuwirken, dass sich deutsche Behörden und Gerichte noch stärker an den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientieren;
14. sich dafür einzusetzen, dass die Unterzeichnerstaaten die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte befolgen, sowie auf eine Verbesserung des Mechanismus zur Durchsetzung der Urteile hinzuwirken;
15. die Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu fördern, in dem sie sich für eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung sowie für eine größere Unabhängigkeit des Gerichtshofs bei der Verwaltung seines Budgets einsetzt.

Berlin, den 10. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion